

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1957

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 16. Januar 1957

Die heutige Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes erscheint als Doppelnummer. Sie bietet den wiederholten Abdruck der Lebensordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 2. Dezember 1955. Sie ist für die Hand der Kirchenältesten bestimmt.

Lebensordnung

der Ev.-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 2. Dezember 1955

I. Von der heiligen Taufe

1. Die Kirche tauft im Gehorsam gegen den Befehl Jesu Christi (Matth. 28, 19—20) und im Glauben an seine Verheißung (Mark. 16,16).

Sie tauft Kinder, weil die durch Christus geschehene Erlösung auch den Kindern gilt und schon das Kind der Gnade Gottes bedarf (Mark. 10, 13—16). Die Gemeinde ist in allen ihren Gliedern dafür verantwortlich, daß der Ruf zur Taufe in ihrer Mitte lebendig bleibt.

2. Die Kindertaufe wird in der Regel allen Kindern gewährt, für die sie begehrt wird. Wer sein Kind taufen läßt, verspricht damit, es im christlichen Glauben zu erziehen. Das getaufte Kind bedarf eines Hauses, in dem Gebet und Gottes Wort Raum haben. Die Eltern erfüllen ihre Aufgabe nur recht, wenn sie sich treu zum Gottesdienst und zum kirchlichen Leben halten und ihre Kinder am Kindergottesdienst, an der evangelischen Unterweisung und am Leben der Jugend in der Gemeinde teilnehmen lassen.

3. Kirchlicher Ordnung entspricht es, daß die Geburt eines Kindes innerhalb einer Woche dem zuständigen Pastor angezeigt wird, damit im nächsten Gottesdienst die Danksagung gehalten werden kann. Es ist gute Sitte, daß auch der Mutter bei ihrem ersten Kirchgang fürbittend gedacht wird. Die Taufe soll möglichst bald nach der Geburt stattfinden. Ihre Anmeldung soll rechtzeitig vor dem Tauftag geschehen. Dabei sind dem Pastor die Taufpaten anzugeben. Zur rechten Vorbereitung auf das Taufsakrament gehört die Unterweisung der Eltern und Paten über die Bedeutung der Taufe. Darum sollen die Eltern persönlich ihr Kind anmelden, damit der Pastor mit ihnen über den Sinn der Taufe und Aufgaben der christlichen Erziehung sprechen kann. Wo es möglich ist, sind auch die Paten an solchem Taufgespräch zu beteiligen oder durch einen Patenbrief zu unterrichten.

Eltern, die ihr Kind trotz wiederholter seelsorgerlicher Ermahnung nicht innerhalb eines Jahres nach der Geburt taufen lassen und dadurch kundtun, daß sie den Segen der Taufe verschmähen, verletzen die kirchliche Ordnung. Bis zur Taufe ihres Kindes ruhen für sie das Wahlrecht, das Recht zur Patenschaft und die Fähigkeit zur Bekleidung von kirchlichen Ämtern.

4. Durch die Taufe wird der Mensch Glied der Gemeinde Jesu Christi. Darum soll die Taufhandlung in der Regel im Gotteshaus und in einem Gottesdienst der Gemeinde gehalten werden. Haus- und Kliniktaufen sind nur aus besonderer Veranlassung zu gewähren. Für Kinder, die nicht im Gemeindegottesdienst getauft sind, wird im nächsten Gottesdienst Fürbitte getan.

Bei der Taufe eines Kindes sind außer den Paten die Eltern anwesend, damit sie sich mit der Gemeinde der Taufgabe dankbar freuen und zu der übernommenen Verpflichtung bekennen. Bleiben die Eltern ohne zwingende Gründe der Taufe fern, so wird sie hinausgeschoben.

Größere Kinder müssen ihrem Alter entsprechend auf die Taufhandlung vorbereitet werden. Der Taufe von Kindern im Konfirmationsalter und der Taufe Erwachsener muß ein gründlicher Taufunterricht vorangehen. Ihre Taufe erübrigt die Konfirmation.

5. Wenn das Leben eines Kindes oder eines Erwachsenen, der die Taufe begehrt, in Gefahr steht und kein Pastor zugegen sein kann, so darf jeder Christ die Taufe vornehmen. Sie muß, wenn möglich, in Gegenwart christlicher Zeugen mit folgenden Worten vollzogen werden:

Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Dabei wird das Haupt des Täuflings mit Wasser übergossen. Stehen seine Namen fest, so sind sie vor der Taufformel zu nennen. Vor der Taufe wird nach Möglichkeit der christliche Glaube bekannt. Nach der Taufe wird das Vaterunser gebetet. Solche Nottaufe muß möglichst bald dem Pastor angezeigt werden, damit er sie prüfen, bestätigen und die Eltern auf die Bedeutung der Taufe hinweisen kann. Dabei sind die Namen der Taufzeugen anzugeben.

6. Für die Taufe ist der Pastor zuständig, in dessen Gemeinde die Eltern (Mutter) wohnen. Wollen die Eltern einen anderen Pastor für die Taufe wählen, so ist der Ordnung halber von dem zuständigen Pastor ein Abmeldeschein einzuholen. Dies gilt sinngemäß auch bei der Taufe Erwachsener.

7. Das Taufsakrament ist nach dem Befehl Jesu Christi mit der christlichen Unterweisung verbunden. Darum sind die Eltern, die Paten und die ganze Gemeinde verpflichtet, für die christliche Unterweisung und Erziehung der in ihrer Mitte getauften Kinder Sorge zu tragen. Die Taufe muß daher versagt werden, wenn die evangelische Erziehung des Täuflings ernstlich in Frage gestellt ist.

Gehört nur der Vater oder nur die Mutter der evangelischen Kirche an, so ist die Taufe nur zulässig, wenn der evangelische Elternteil seinen christlichen Erziehungspflichten gewissenhaft nachkommen will, wenn ferner mindestens zwei evangelische Paten bestellt sind, und der wenn der evangelischen Kirche nicht angehörende Elternteil schriftlich erklärt, daß er die evangelische Erziehung des Kindes nicht hindern will.

Die Kirche muß die Taufe versagen, wenn Vater und Mutter der evangelischen Kirche nicht angehören, ferner wenn die Eltern die Kirche und ihr Bekenntnis zu Jesus Christus offensichtlich verwerfen oder öffentlich schmähen; wenn die Eltern zwar

die Taufe des Kindes begehren, es aber ausdrücklich ablehnen, die mit der Taufe gegebene Verpflichtung zur christlichen Erziehung zu übernehmen; wenn die Eltern sich ausdrücklich weigern oder es offensichtlich versäumen, bei schon getauften Kindern ihre Verpflichtung zur christlichen Erziehung zu erfüllen. Steht ein Kind unter der Obhut oder der elterlichen Gewalt evangelischer Christen, weil seine Eltern tot sind oder aus anderen Gründen ihr Elternamt nicht wahrnehmen können, so kann es getauft werden. Die Versagung der Taufe gehört unter die Verantwortung des zuständigen Seelsorgers. Meint der Pastor auf Grund gewissenhafter Prüfung und nach Anhören des Kirchengemeinderates die Taufe versagen zu müssen, so können die Betroffenen beim Landessuperintendenten Einspruch erheben.

Auch ungetaufte Kinder können am Kindergottesdienst und an der evangelischen Unterweisung teilnehmen und vom Zeitpunkt der Religionsmündigkeit (Vollendung des 14. Lebensjahres) an selbst die Taufe begehren; denn auch die Versagung der Taufe will zur Gemeinde rufen. Mit jeder Taufversagung wird die Taufe letztlich bis zu dem Zeitpunkt zurückgestellt, an dem die Gründe, die zur Taufversagung geführt haben, wegfallen.

8. Wenn nicht sicher festgestellt werden kann, ob eine Taufe überhaupt oder ob sie dem Befehl unseres Herrn Jesus Christus gemäß geschehen ist, so muß sie in jedem Fall vollzogen werden.
9. Bei der Taufe eines Kindes treten an die Seite der Eltern die Paten. Ihr Dienst erwächst aus der Verantwortung, welche die christliche Gemeinde für ihre jungen Glieder trägt. Auch ihnen gilt der Befehl Jesu Christi: „Lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe.“ Mit den Eltern helfen sie ihrem Patenkind, bei Christus und seiner Kirche zu bleiben. Ihr Dienst verpflichtet sie zu treuer Fürbitte und christlichem Wandel, zur Unterweisung im Evangelium und zu seelsorgerlichem Zuspruch. Sie übernehmen darum auch, wenn nötig, die christlichen Erziehungspflichten der Eltern.

In der Regel werden zwei oder drei Taufpaten bestellt. Zu Paten sollen die Eltern evangelische Christen bitten, die bereit und fähig sind, ihrem Kinde rechten Patendienst zu tun. Glieder anderer christlicher Bekenntnisse können ausnahmsweise zugelassen werden, doch muß mindestens die Hälfte der Paten einer evangelischen Kirche angehören. Vom Patendienst ist ausgeschlossen, wer keiner christlichen Kirche angehört, wer die kirchliche Ordnung verletzt oder sonst der Gemeinde Ärgernis gegeben hat. Können die Eltern keine geeigneten Paten finden, so erbittet der Pastor solche aus der Gemeinde. Die Paten sollen, wenn irgend möglich, bei der Taufe zugegen sein, um sich als Taufzeugen auch vor der Gemeinde zu der übernommenen Verpflichtung zu bekennen. Bei ihrer Verhinderung sind Stellvertreter als Taufzeugen zu bestellen. Paten, die nicht in der Gemeinde des Täuflings ortsansässig sind, müssen möglichst bei der Anmeldung, jedenfalls rechtzeitig vor der Tauffeier sich über ihre Zugehörigkeit zur Kirche und ihre Berechtigung zum Patenamnt ausweisen.

II. Vom Dienst der Gemeinde an ihrer Jugend

1. Die Kirche hat die Verantwortung, allen getauften Kindern das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen und ihnen zu einem Leben unter Gottes Wort und Sakrament zu helfen.
2. Dieser Dienst an den Kindern wird von der um Wort und Sakrament versammelten Gemeinde getragen. Er beginnt im Elternhaus und im Leben der Hausgemeinde. Die Eltern erziehen ihre Kinder in der Verantwortung vor Gott: Sie beten täglich für sie und lehren sie selbst beten; sie erzählen ihnen (etwa an Hand einer Bilderbibel) die biblische Geschichte und lernen mit ihnen den Kleinen Katechismus;

sie beten mit ihnen bei Tisch; sie halten Hausandacht und singen die Lieder der Kirche. Sie sind ihnen durch einen Wandel nach Gottes Geboten und rege Teilnahme am Leben der Gemeinde Vorbild. Sie sorgen dafür, daß ihre Kinder evangelische Kindergärten, Kindergottesdienste, Christenlehre und Gemeindejugendkreise besuchen. Gemeinsam mit den heranwachsenden Kindern nehmen die Eltern selbst am Gemeindegottesdienst teil. Damit erfüllen Vater und Mutter den Auftrag, den Gott ihnen gegeben hat, und helfen ihren Kindern, lebendige Glieder der Gemeinde Christi zu werden.

Mit den Eltern tragen die Paten besondere Verantwortung dafür, daß ihre Patenkinder bei Christus und seiner Kirche bleiben. Die Gemeinde sorgt dafür, daß die Kinder in allen Altersstufen in geordneter und ausreichender Weise christlich unterwiesen werden (Kindergärten, Kindergottesdienst, evangelische Unterweisung in Schule und Kirche, Christenlehre, Katechumenen- und Konfirmandenunterricht, Gemeindejugendkreise). Die christliche Unterweisung soll die Kinder zum rechten Gebrauch der Heiligen Schrift anleiten, sie durch Dr. Martin Luthers Kleinen Katechismus in die christliche Lehre einführen, sie zu einem Wandel nach Gottes Geboten anhalten und ihnen zu einer freudigen Teilnahme am Leben der christlichen Gemeinde, ihrem Gottesdienst und ihrem Gebet verhelfen. Die Gemeinde soll sich darüber hinaus auch dafür verantwortlich wissen, daß die christliche Erziehung der Jugend in der Schule und im öffentlichen Leben nicht gestört und gefährdet, vielmehr mit allen Kräften gefördert wird.

3. Die kirchliche Unterweisung der Kinder (Kinder-Katechumenat) mündet ein in den Konfirmandenunterricht.

Der Konfirmandenunterricht ist in seinem Ziel Sakramentsunterricht. Er soll den Kindern die Bedeutung der heiligen Taufe für den Christenstand erschließen und sie zu einer verständnisvollen, ehrfürchtigen und freudigen Teilnahme am Heiligen Abendmahl hinführen. Dazu dient die Unterweisung in Dr. Martin Luthers Kleinem Katechismus. Dabei soll er in vertiefender Zusammenfassung des vorhergegangenen Katechumenats zu einem lebendigen Erfassen der christlichen Botschaft verhelfen, in das gottesdienstliche Leben der Kirche einführen und zum Dienst in der Gemeinde anleiten. Zum Konfirmandenunterricht kann nur zugelassen werden, wer in den Grundfragen der christlichen Lehre ausreichend unterwiesen ist. Pastor und Vertreter des Kirchengemeinderates verschaffen sich Einblick in den Stand der Unterweisung und entscheiden gemeinsam mit dem Katecheten der Kirchengemeinde über Zulassung oder Zurückstellung vom Konfirmandenunterricht. Bei dieser Entscheidung sind das Fassungsvermögen des Kindes, sein Wandel, sein Elternhaus und seine Beteiligung am Leben der Gemeinde zu berücksichtigen.

Der Konfirmation selbst geht eine Unterredung (Vorstellung) voraus, in der die Kinder dartun, daß sie in den Hauptstücken des christlichen Glaubens wohlunterrichtet sind. Diese Unterredung wird in einem öffentlichen Gottesdienst gehalten, zu dem die Eltern und Paten der Kinder besonders eingeladen werden. In der Konfirmation wird den Kindern die in der Taufe empfangene Gnade Gottes und Gliedschaft am Leibe Christi bezeugt, damit sie sich dessen in ihrem ganzen Leben getrösten und in Glaubensgewißheit und Glaubensgehorsam ihr Leben vor Gott führen.

Die Kirche ruft die Kinder dazu auf, das bei ihrer Taufe stellvertretend für sie gesprochene Ja des Glaubens aufzunehmen, und läßt sie auf ihr öffentliches Bekenntnis hin zum Heiligen Abendmahl zu. Sie erbittet für sie unter Handauflegung die Gabe des Heiligen Geistes. Sie ermahnt sie, treu an Gottes Wort und Sakrament zu halten und sich als lebendige Glieder der evangelisch-lutherischen Kirche zu erweisen.

In dem allen weiß sie, daß die Befestigung im Glauben nicht ein menschliches Werk, sondern das Handeln des gnädigen Gottes ist. Der Dreieinige Gott, der den Täufling in seine Gnade genommen hat, will ihn darin auch stärken und erhalten durch sein Wort und Sakrament.

Die sachliche Zusammengehörigkeit von Konfirmation und Abendmahl erfordert nicht ihre zeitliche Zusammenlegung in eine Feier oder auf denselben Tag.

4. In der Zeit des Konfirmandenunterrichts ist ein Bittgottesdienst zu halten, zu dem die Eltern der Konfirmanden einzuladen sind.

Die Gemeinde richtet besondere Jugendkreise für Konfirmanden ein, damit diese schon vor der Konfirmation die Lebensgemeinschaft einer christlichen Gemeinde kennenlernen und die Verbindung mit dem Leben der Kirche nach der Konfirmation nicht abbricht. Die Gemeinde begleitet den Gang des Konfirmandenunterrichts besonders in den Gottesdiensten des letzten Vierteljahres mit ihrer Fürbitte. Während dieser Zeit nehmen die Konfirmanden an Tanzkursen und Tanzvergünstigungen nicht teil.

Es ist besonders wichtig, daß auch die Eltern und Paten der Konfirmanden den Dienst der Kirche an den Kindern nach besten Kräften fördern, mit ihnen den Gottesdienst besuchen und sie zur Teilnahme an den Jugendkreisen anhalten, dagegen sie von allem fernhalten, was sie während dieser Zeit zerstreuen und vom Ziel des Unterrichts innerlich ablenken kann.

5. Die Eltern melden ihre Kinder persönlich zum Konfirmandenunterricht an. Dabei sollen die Kinder den Unterricht nach Möglichkeit in der Gemeinde besuchen, der sie angehören. Wollen die Eltern einen anderen Pastor für den Konfirmandenunterricht wählen, so ist der Ordnung halber von dem zuständigen Pastor ein Abmeldeschein abzuholen. Bei der Anmeldung zum Konfirmandenunterricht muß nachgewiesen werden, daß die Kinder getauft sind und an der ordnungsmäßigen Christenlehre teilgenommen haben. Auch Kinder, die nicht der evangelisch-lutherischen Kirche angehören, können auf Wunsch zugelassen werden, religionsmündige Kinder unter der Voraussetzung, daß die Erziehungsberechtigten keinen Einspruch erheben.

Für die Konfirmation ist der Pastor der Gemeinde zuständig, in der das Kind oder seine Eltern wohnen. Muß ein Kind aus dem Konfirmandenunterricht ausscheiden, um ihn bei einem anderen Pastor fortzusetzen oder dort konfirmiert zu werden, so hat es diesem eine Bescheinigung über die Teilnahme an dem bisherigen Unterricht, am Gemeindegottesdienst und gegebenenfalls an der bereits geschehenen Prüfung (Vorstellung) vorzulegen.

6. Nicht getaufte Kinder können am Konfirmandenunterricht teilnehmen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, oder sie erhalten einen besonderen Taufunterricht. Sie werden nach Abschluß des Unterrichts getauft und zum Heiligen Abendmahl zugelassen. Ihr erster Abendmahlsgang kann mit den Konfirmanden ihres Jahrganges gemeinsam erfolgen.

7. Die Konfirmation kann nur gewährt werden, wenn sich die Kinder regelmäßig und treu am Konfirmandenunterricht und am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde beteiligt haben. In der nachgehenden Seelsorge, insbesondere an den lässigen und gefährdeten Konfirmanden, sollen Kirchenälteste und andere geeignete Gemeindeglieder dem Pastor beistehen. Die Kirche muß die Konfirmation solchen Kindern versagen,

a) die dem Unterricht oder dem Gottesdienst der Gemeinde trotz seelsorgerlicher Ermahnung der Kinder und ihrer Eltern längere Zeit ohne begründete Entschuldigung ferngeblieben sind. Sie müssen in diesem Fall solange zurückgewiesen werden, bis sie eine ausreichende Unterweisung und Teilnahme am Gottesdienst nachweisen können,

b) die es offensichtlich an Ernsthaftigkeit, Zucht und Fleiß im Erlernen des Unterrichtsstoffes haben fehlen lassen,

c) die offenkundig Christi Werk und Gaben mißachten,

d) die sich einer Veranstaltung unterzogen haben oder unterziehen wollen, die im Gegensatz zur Konfirmation steht.

Erst wenn nach erneuter kirchlicher Unterweisung angenommen werden kann, daß sich die Kinder der Kirche wieder zugewandt haben, ist die Konfirmation zulässig.

8. Damit der Segen des Konfirmationstages den Konfirmanden nicht verlorengeht, ist es Pflicht der Eltern, für eine rechte Gestaltung der häuslichen Feier zu sorgen. Die kirchliche Familie begeht diesen Tag in dankbarer Freude. Tanz, Alkohol-Mißbrauch und Lärm in der Ausgelassenheit sind eines solchen Tages unwürdig.

9. Nach der Konfirmation wird der Dienst der Kirche an der heranwachsenden Jugend in einer geordneten Jugendunterweisung und Gemeinde-Jugendarbeit weitergeführt.

III. Vom Leben der Jugend in der Gemeinde

1. Die Kirche weiß sich auch über die Konfirmation staltet sich wie alles Gemeindeleben in der Sammlung um Gottes Wort und Sakrament, in Lebensgemeinschaft und Gebet (Apostelgeschichte 2, 42). Die Jugend der Gemeinde nimmt regelmäßig an den Gemeindegottesdiensten teil, da „Unser lieber Herr selbst mit uns redet durch sein Heilig Wort, und wir wiederum mit ihm reden durch Gebet und Lobgesang“ (Dr. Martin Luther). Bei besonderen Anlässen können Jugendgottesdienst und Jugendabendmahlfeiern der Jugend helfen, daß ihr Bibel und Gebet unentbehrlich und der Gottesdienst und die Gemeinde mehr und mehr zur Heimat werden. Die Jugend sammelt sich um das Wort Gottes in eigenen Kreisen. Das Herzstück des Zusammenseins ist das gemeinsame Forschen in der Heiligen Schrift. Aus ihr gewinnt die Junge Gemeinde Wachstum in der Glaubenserkenntnis und Wegweisung und Kraft für die Bewährung des Glaubens im Leben (Haus, Familie, Beruf, Schule, Freizeit).
2. Die Junge Gemeinde ist zum Dienst in Gemeinde und Kirche gerufen. Sie soll dazu helfen, daß mit ihr viele junge Menschen für Christus und sein Reich gewonnen werden. Sie erfüllt ihren Auftrag, im täglichen Leben: zu Hause, in der Nachbarschaftlich. Das Leben der Jugend in der Gemeinde geht hinaus für die heranwachsende Jugend verantwortlich und untereinander, im Dienst an der notleidenden und gefährdeten Jugend, im besonderen missionarischen Dienst an der fernstehenden und suchenden Jugend, innerhalb der örtlichen Kirchengemeinde: im Gemeindegottesdienst, in der Ausgestaltung der Gottesdienste und Gemeindeabende, im Kindergottesdienst und in Jugendkreisen, im Gemeindegewerk und bei sonstigen missionarischen und diakonischen Aufgaben der Kirche.
3. Die Gemeindejugend ist im Jugendwerk der Kirche zusammengefaßt und weiß sich darüber hinaus mit aller evangelischen Jugend brüderlich verbunden.

IV. Vom Gottesdienst

1. Im Gottesdienst ist die Gemeinde auf Gottes Gebot und Verheißung versammelt, um in Wort und Sakrament der Gegenwart ihres Herrn gewiß zu werden. Wo das Wort Gottes lauter und rein verkündigt und die Sakramente gemäß dem Befehl Christi verwaltet werden, handelt der gegenwärtige Herr in seiner ganzen Gnade an uns. Da beruft, sammelt, erleuchtet, heiligt und erhält der Heilige Geist die Christenheit. Da bringt die Gemeinde getrost Bitte, Gebet, Fürbitte und Danksagung vor den Dreieinigen Gott

und betet ihn an in seiner Herrlichkeit. Sie lobt Gott in ihren Liedern und bringt ihm ihre Opfergaben dar. Dieses ganze vom Wort Gottes her geordnete Handeln nennt sie Liturgie.

In ihrem Gottesdienst ist die Gemeinde über alle Trennungen hinweg verbunden mit der Christenheit aller Zeiten und an allen Orten und mit der Gemeinde vor Gottes Thron. Mitten in der Welt wartet sie auf das Kommen ihres Herrn.

2. Zur Sammlung der Gemeinde und zur Ehre Gottes dient das Gotteshaus. Von der Kanzel wird das Wort als die lebendige Stimme des Evangeliums verkündigt. Am Altar empfängt die Gemeinde Leib und Blut ihres Herrn. Am Taufstein nimmt Gott uns auf in seinen Bund und macht uns zu seinen Kindern und zu Gliedern seiner Gemeinde. Im Hause Gottes empfängt die Gemeinde den Segen ihres Herrn.

3. Gott hat allen Menschen sein Gebot gegeben: „Du sollst den Feiertag heiligen!“ Darum versammelt sich die christliche Gemeinde vor allem am Sonntag, dem Tage der Auferstehung ihres Herrn, und an allen ihren Feiertagen zum Gottesdienst. Wer sich von dem Gebot Gottes rufen läßt, erfährt auch den Wechsel von Arbeit und Ruhe als ein besonderes Geschenk Gottes.

Die Glieder der christlichen Gemeinde sind zur leibhaftigen Gemeinschaft gerufen. Darum wird kein Christ ohne Not dem Gemeindegottesdienst fernbleiben. Er bringt sich sonst selbst um den Segen der Gemeinschaft der Christen und schwächt die Zeugniskraft der Gemeinde. Wer aber zu Hause bleiben muß, soll sich durch die Betrachtung des Gotteswortes oder auch durch die Teilnahme an einem Rundfunkgottesdienst im Gebet mit der feiernden Gemeinde zusammenschließen. Alle, die durch Krankheit und andere Nöte an der Teilnahme am Gottesdienst verhindert sind, dürfen wissen, daß die im Gotteshaus versammelte Gemeinde sie fürbittend in ihre Mitte nimmt. So wird die Gemeinde in allen ihren Gliedern darauf bedacht sein, den ganzen Tag des Herrn als sein Geschenk zu ehren und alles zu meiden, was ihr den Segen ihrer Feiertage rauben kann.

4. Sie wahrt und pflegt im sonntäglichen Gottesdienst die ihr von der alten Kirche überkommene und durch die Reformation wieder aufgenommene Zusammenordnung von Predigt, Gebet und heiligem Abendmahl (Apg. 2, 42).
5. Auch am Werktag hat die Gemeinde den Auftrag zur Verkündigung zum Gebet und zum Lobe Gottes. Diesen Auftrag sucht sie durch täglichen Gottesdienst (Morgen- und Abendgebete) und durch die Sammlung ihrer Glieder um das Wort Gottes und das Altarsakrament zu erfüllen. Für den, der in der Unruhe des Tages Stille vor Gott begehrt, soll das Gotteshaus auch werktags — mindestens zu bestimmten Stunden — offenstehen. Seine Glocken rufen wie zum Gottesdienst auch zum täglichen Gebet.

Zum Leben einer christlichen Gemeinde gehört es, daß sich die Familie täglich zur Hausandacht (Hausgottesdienst) sammelt. Niemand sollte ohne Gebet an die Arbeit gehen, ohne Danksagung sein tägliches Brot empfangen und sich ohne Anrufung des göttlichen Schutzes niederlegen. Insbesondere will der Schluß der Woche der inneren Vorbereitung auf den Sonntag dienen. Die Verantwortung für das gottesdienstliche Leben der Hausgemeinde tragen Hausvater und Hausmutter. Dazu helfen ihnen die Bibel mit der Bibellese, der Psalter als Gebetbuch der Kirche, das Gesangbuch und der Katechismus. Auch die Losungen, christlicher Hauskalender und Andachtsbücher dienen der täglichen Hausandacht. Ebenso fördern die kirchlichen Morgenandachten, die der Rundfunk überträgt, die Zurüstung auf das Tagewerk.

6. Jeder Gottesdienst in Kirche und Haus hilft dem Christen, daß sein ganzes Leben ein Gottesdienst werde (Röm. 12,1 und 2). Nur so kann er in Ehe und Familie, in Arbeit und Beruf Gott recht dienen und sein Zeuge sein.

V. Von der Beichte und Lossprechung (Absolution)

1. Der große Schatz der Kirche ist die frohe Botschaft von der Vergebung der Sünden. Wo Vergebung der Sünden ist, da ist auch Leben und Seligkeit. Diesen Schatz auszuteilen, hat Gott nicht nur das Predigtamt eingesetzt und die Sakramente gegeben, sondern auch das Amt der Schlüssel gestiftet. Er hat seiner Gemeinde die Vollmacht verliehen, in der Kraft des Heiligen Geistes Sünden zu erlassen oder zu behalten (Matth. 18, 15—20). Nur wo in dieser Vollmacht gehandelt wird, kann die Gemeinschaft leben. Denn unvergebene Schuld zerstört die Gemeinschaft Gottes mit uns und die Bruderschaft untereinander. Vergebung dagegen schafft sie neu. Da ein Christ die Wege seines Herzens und Lebens allein nicht richtig beurteilen und sich nicht selbst die Sünde vergeben kann, will ihm das Amt der Schlüssel zurechtshelfen und ihm in seinen Sünden, Schwachheiten und Anfechtungen aus Gottes Wort den Trost des Heiligen Geistes reichen. Solchen Trost empfängt er in der Beichte.

Wer aber beichtet, muß wissen, daß es auch zum Amt der Schlüssel gehört, dem Unbußfertigen seine Sünden zu behalten, d. h. die Vergebung seiner Sünden zu versagen, und daß die Lossprechung das Gebot einschließt, von den alten Sünden zu lassen.

2. Zu einer rechten Beichte gehört, daß man die Sünden bekenne und die Vergebung oder Absolution von dem Beichtiger empfangen als von Gott selber, und ja nicht daran zweifle, sondern fest glaube, die Sünden seien dadurch vergeben vor Gott im Himmel. Die Kirche kennt die Einzelbeichte und die gemeinsame Beichte. Wer sich in den zehn Geboten, in der Bergpredigt oder sonst in dem Spiegel des göttlichen Wortes beschaut und sich in seinen einzelnen Sünden vor Gott als verlorenen Sünder erkennt, der soll alle falsche Scham fahren lassen, sich einem Beichtiger anvertrauen und seine Übertretungen in Demut und Reue bekennen. Auf sein Bekenntnis hin empfängt er den Zuspruch der Vergebung und wird der Liebe Gottes aufs neue gewiß. In der gemeinsamen Beichte bekennt der Beichtende seine Schuld als Sünder unter Sündern und empfängt die Absolution einzeln unter Handauflegung oder unter dem Zuspruch, der allen Beichtenden gilt. Die Einzelbeichte und die gemeinsame Beichte ergänzen einander und halten sich gegenseitig gesund. Die Einzelbeichte hilft uns, die gemeinsame Beichte ernst zu nehmen und auch bestimmte Sünden zu bekennen, und die gemeinsame Beichte ermutigt uns, auch um die Vergebung der unerkannten und ungenannten Sünden zu bitten und aller quälerischen Selbstbetrachtung zu entsagen.

3. Niemand soll die Beichte gering achten. Denn aus ihr kommt der Friede mit Gott und die Freiheit des neuen Lebens. Darum gehen wir nicht nur vor der Feier des heiligen Abendmahls zur Beichte, sondern sollen uns auch zu jeder anderen Zeit unter diese heilsame Ordnung stellen.

4. Das Hauptstück und die Mitte der Seelsorge ist die Vergebung der Sünden. Darum stehen die berufenen Diener des Wortes zum Hören der Beichte und zur Lossprechung für jeden bereit. Die Beichte wird in der Amtsstube des Pastors oder in der Sakristei gehalten. Es kann aber auch jedes seelsorgerische Gespräch zur Beichte werden und in den Zuspruch der Sündenvergebung ausmünden.

Der Pastor ist durch sein Amt verpflichtet, das Beichtgeheimnis unverbrüchlich gegen jedermann, auch vor Gericht, zu wahren.

5. An Stelle des Pastors als des berufenen Beichtvaters kann auch jeder Christ, zu dem ein Bruder in seiner Not kommt, Beichte hören und bei rechter Reue die Vergebung der Sünden zusprechen. Er muß sich jedoch ernstlich prüfen, ob er seinem Bruder zum Beichtiger werden kann, vor allem dann, wenn er meint, das Beichtgeheimnis nicht in jedem Fall wahren zu können. Ist er aber zu solchem brüderlichen Dienst bereit, dann muß er schweigen, auch wenn er deshalb zu leiden hat.

VI. Vom heiligen Abendmahl

1. Unser Herr Jesus Christus schenkt seiner Gemeinde den vollen Trost des Evangeliums auf mancherlei Weise. Er hat ihr nicht nur sein Wort gegeben, sondern auch das heilige Abendmahl gestiftet und ihr geboten, das Sakrament des Altars zu feiern. Als der Gekreuzigte und Auferstandene schenkt er den Gliedern seiner Gemeinde unter Brot und Wein seinen Leib und sein Blut zu essen und zu trinken, und macht jeden, der diese Gabe im Glauben empfängt, in der Vergebung der Sünden einer gnädigen Gegenwart froh und gewiß. Diese Gabe ist, wie D. Martin Luther sagt, ein Trost der Betrüben und eine Arznei der Kranken, ein Leben der Sterbenden, eine Speise der Hungrigen und ein reicher Schatz aller Dürftigen und Armen. An seinem Tisch schließt Christus auch die Glieder seiner Gemeinde zu rechter Liebe, gegenseitiger Vergebung und brüderlicher Treue zusammen. Er stärkt sie in der Anfechtung und läßt sie in freudiger Erwartung nach dem Tag ausschauen, an dem er kommt.
2. Weil Christus seine Gemeinde so reich beschenken will, dürfen wir häufig und regelmäßig zu seinem Tisch kommen. Wir machen uns selbst arm und haben das Zeugnis der Heiligen Schrift wider uns, wenn wir nur ein- oder zweimal im Jahr zum heiligen Abendmahl gehen.
Die christliche Familie wird eine lebendige Abendmahlssitte pflegen und bedeutsame Anlässe nicht vorübergehen lassen, ohne den Segen des Altarsakramentes zu begehren.
Schwachen, kranken und sterbenden Gliedern der Gemeinde kann das heilige Abendmahl jederzeit in den Häusern oder im Krankenhaus gereicht werden. Zu dieser Feier sind auch die Angehörigen und Hausgenossen eingeladen.
3. Niemand wird zum Tisch des Herrn gehen wollen, ohne sich zu prüfen und recht zu bereiten. Dazu helfen ihm Bibel und Gesangbuch und der Kleine Katechismus. Dieser Vorbereitung dient auch die persönliche Anmeldung beim Pastor. Geschieht sie rechtzeitig, so gibt sie die Möglichkeit zum seelsorgerlichen Gespräch und zur Einzelbeichte. Die gemeinsame Zurüstung für die Feier des heiligen Abendmahles wird in der Regel in Beichtvespern am Vortage oder in Verbindung mit dem Abendmahlsgottesdienst selber geschehen.
4. Jeder, der die Gnadengabe des Sakramentes im Glauben und Gebet begehrt, darf zum Tisch des Herrn kommen, auch und gerade, wenn er sich durch seine Sünden beschwert weiß. Die Teilnahme am heiligen Abendmahl muß den Gemeindegliedern versagt werden, die das Bekenntnis zu Jesus Christus offensichtlich verwerfen oder öffentlich schmähen oder die in mutwilligem Ungehorsam gegen die Gebote Gottes verharren. Solche Versagung hat zum Ziel, daß der Zurückgewiesene das Ärgernis beseitigt und die Gabe des heiligen Abendmahls aufrichtig begehrt. So über der rechten Verwaltung des Sakramentes zu wachen, ist Recht und Pflicht der ganzen Gemeinde. Die Versagung des heiligen Abendmahls gehört unter die Verantwortung des Seelsorgers.

VII. Von christlicher Ehe und kirchlicher Trauung

1. Die Ehe hat, wie D. Martin Luther sagt, „Gottes Wort für sich und ist nicht vom Menschen erdichtet oder gestiftet“. Gott der Herr hat den Ehestand selbst eingesetzt. Er hat Mann und Frau nach seinem Bilde geschaffen, verbindet sie zu unauflöslicher und unantastbarer Gemeinschaft und setzt sie einander zu gegenseitiger Hilfe. Er ist es, der die Ehe mit Kindern segnet. Wer die Ehe schließt, handelt darum nicht nur vor Menschen, sondern vor Gott. Ihm ist er für die Führung seiner Ehe verantwortlich.

Was rechte Ehe ist, lernen die Eheleute aus Gottes Wort. Mann und Frau sollen einander lieben und ehren. Gottes Gebot und Gottes Verheißungen helfen ihnen, in Versuchungen und Anfechtungen beieinander zu bleiben. Die Liebe Christi verbindet Mann

und Frau in gegenseitiger Vergebung, ordnet ihr Verhältnis zueinander und stellt ihr ganzes Haus unter die Zucht des Heiligen Geistes. In der Ehe des Christen will sich die Liebe Christi zu seiner Gemeinde abbilden.

2. Christen beginnen ihren Ehestand mit der kirchlichen Trauung. In ihr wird dem Ehepaar das Wort Gottes verkündigt, das der Ehe den rechten Grund gibt und sie heiligt. Mit ihrem Ja bekennen sich die Eheleute zur göttlichen Ordnung und christlichen Führung der Ehe. Sie empfangen darauf für ihren Ehebund den Segen Gottes. Die Trauung will ihnen helfen, Gott für seine Gaben dankbar zu sein, ihn in guten und bösen Tagen zu ehren und in der christlichen Gemeinde Gottes Wort und Sakrament heilig zu halten.

3. Die Trauung wird in der Regel in der Kirche gehalten. In den geschlossenen Zeiten, zum mindesten in der Stillen Woche und an Bußtagen, dürfen Trauungen nicht stattfinden. Ausnahmen kann der Pastor mit Zustimmung des Landessuperintendenten in besonderen Fällen gestatten.

Die Brautleute melden sich zum kirchlichen Aufgebot rechtzeitig bei dem zuständigen Pastor an. Sie weisen dabei nach, daß sie getauft und zum heiligen Abendmahl zugelassen sind und auch gegenwärtig beide einer christlichen Kirche angehören.

4. Der Pastor unterweist die Brautleute eingehend über Segen und Aufgaben einer christlichen Ehe. Eine rechte Vorbereitung auf den Ehestand ist es, wenn Braut und Bräutigam anlässlich der Trauung zum heiligen Abendmahl gehen, um aus der Gabe Christi die Kraft zu gewinnen, Gott in ihrem Ehestand zu dienen.

Für jede Trauung ihrer Glieder hält die Gemeinde im Gottesdienst Fürbitte und Danksagung.

5. Nichts verbindet die Eheleute so fest, wie die Einmütigkeit im Glauben. Die Zugehörigkeit zu verschiedenen Konfessionen macht es den Eheleuten oft schwer, zur vollen inneren Gemeinschaft zu kommen und ihrem Bekenntnis treu zu bleiben. Darum warnt die Kirche ihre Glieder davor, eine konfessionell gemischte Ehe einzugehen. Wollen die Eheschließenden aber auch in ihrer Ehe verschiedenen christlichen Glaubensgemeinschaften angehören, dann wird der evangelische Christ die Treue zu seinem Glauben darin bewähren, daß er auf evangelische Trauung und evangelische Kindererziehung dringt.
6. Die Trauung setzt voraus, daß zumindest einer der Eheschließenden evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist.

Die Trauung wird nicht gewährt, wenn einer der beiden Eheschließenden nicht Glied einer christlichen Kirche ist oder das Versprechen gegeben hat, alle Kinder in einem anderen als dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche zu erziehen. Die Trauung ist ferner zu versagen, wenn einer der beiden Eheschließenden

a) das Bekenntnis zur christlichen Ehe offensichtlich nicht ernst nehmen will,

oder
b) durch Verhöhnung Gottes, seines Wortes und seiner Kirche oder durch unehrbaren Lebenswandel der Gemeinde Christi Ärgernis gegeben hat, ohne daß klare Anzeichen für ein neues Gott gehorsames Leben vorhanden sind.

Meint der Pastor auf Grund gewissenhafter Prüfung und nach Anhören des Kirchgemeinderates die Trauung aus den beiden zuletzt genannten Gründen versagen zu müssen, so kann beim Landessuperintendenten Einspruch erhoben werden.

7. Die Ehe ist nach Gottes Willen unauflöslich. Jede Zertrennung oder Scheidung einer Ehe verletzt Gottes Ordnung. Es ist daher die Pflicht einer christlichen Gemeinde, ihren verheirateten Gliedern zu helfen, daß sie die Ehe christlich miteinander führen können.

Gerät eine Ehe in Gefahr, so soll alles geschehen, um den Schaden zu heilen und die Eheleute zur Vergebung untereinander zu führen.

Kommt es trotzdem zur Scheidung, so ist es nicht Aufgabe der Gemeinde, über die Schuld eines oder beider Ehegatten zu richten, sondern sie soll sich vor Gott beugen, weil in ihrer Mitte der Schaden dieser Ehe nicht geheilt werden konnte. Die Kirche muß auch in diesem Falle dem biblischen Zeugnis von der Unauflöslichkeit der Ehe Rechnung tragen. Das seelsorgerliche Bemühen wird darauf gehen, den Geschiedenen zur Rückkehr in ihre Ehe oder zum Verzicht auf eine neue Ehe zu helfen. Die kirchliche Trauung kann darum Geschiedenen in der Regel nicht gewährt werden.

Es kann aber geschehen, daß der Pastor in geistlicher Entscheidung unter dem Worte Gottes zu der Überzeugung kommt, daß er die Trauung eines Geschiedenen vor Gott verantworten kann und es wagen darf, gegen diese Regel zu handeln. Durch den Vollzug der Trauung darf jedoch die Glaubwürdigkeit der Verkündigung nicht Schaden leiden und der Gemeinde Christi kein Ärgernis gegeben werden.

8. Die Gewährung der Trauung Geschiedener gehört in die Verantwortung des zuständigen Seelsorgers. Dieser kann den Kirchgemeinderat hören. Im Interesse eines gleichmäßigen kirchlichen Handelns ist die Entscheidung des Pastors von der Zustimmung des Landessuperintendenten abhängig, dieser beauftragt gegebenenfalls einen anderen Pastor mit der Trauung.
9. Wird einem Ehepaar die kirchliche Trauung versagt, so muß der Pastor ihm mit Ernst und Liebe besonders nachgehen. Kindern darf die Taufe nicht allein aus dem Grunde versagt werden, daß die Eltern nicht getraut wurden.

VIII. Vom Sterben des Christen und vom christlichen Begräbnis

1. Zum christlichen Leben gehört auch die rechte Vorbereitung auf das Sterben. Darum ist es eine wichtige Aufgabe, daß wir uns beizeiten auf das Ende rüsten und es lernen, auch einander zum seligen Sterben zu helfen. Dazu dient uns der stete Umgang mit den Kreuz- und Trostliedern, den Sterbe- und Ewigkeitsliedern unseres Gesangbuches. Worte der Heiligen Schrift tragen den Kranken und halten den Sterbenden, auch dann noch, wenn Menschentrost und -hilfe versagen. Die ihm nahe sind, dürfen mit ihm und für ihn beten, daß Gott ihm eine gnädige Heimfahrt schenke.

2. An den Gräbern der Verstorbenen bezeugt die Kirche den Tod als Gericht Gottes über die Sünde, verkündigt den Ostersieg Jesu Christi und die Auferstehung der Toten und bekennt seine Wiederkehr zum Gericht und zur Vollendung seiner Gemeinde. Mit einem christlichen Begräbnis erweist die Kirche ihren Gliedern den letzten Liebesdienst und stärkt die Trauernden durch Gottes Wort und Gebet.

Am Sarge soll nicht das Leben verherrlicht werden, über das der Tod Herr ist, sondern Christus verkündigt werden, der Herr ist über den Tod. Die Predigt wird auch des Verstorbenen gedenken und dankbar bezeugen, was Gott an ihm und durch ihn getan hat. Die Verkündigung sei aber sachlich und wahr in der Liebe, rede nicht den Menschen zum Gefallen und rühme nicht, was nicht zu rühmen ist.

Zu einem christlichen Begräbnis gehört der christliche Choral. Mit ihren Liedern bekennt sich die Gemeinde zu ihrem auferstandenen Herrn, der die Trauernden tröstet und alle ihre Glieder im Glauben stärkt. Im Gebet bringt sie das Leid der Trauernden vor Gott, erbittet für alle eine gnädige Himmelfahrt und vereinigt sich anbetend mit der Schar der Vollendeten vor seinem Thron.

Weil das Begräbnis ein Gottesdienst ist, nehmen an ihm nicht nur die Angehörigen und Freunde, sondern auch andere Gemeindeglieder, insbesondere die Nachbarn, teil. Im Trauerzug geziemt sich würdiges Verhalten. Das gilt auch für die, die ihm begegnen.

In der Form des Begräbnisses soll wohl dankbare Liebe ihren Ausdruck finden, prunkvoller Aufwand aber vermieden werden. Musikalische Darbietungen müssen dem gottesdienstlichen Charakter des Begräbnisses entsprechen. Unzulässig ist es, daß beim Begräbnis im Rahmen kirchlicher Handlungen Reden oder Nachrufe gehalten werden, die ihrer Art nach in Widerspruch zur kirchlichen Verkündigung stehen.

3. Ein kirchliches Begräbnis wird nur dann gehalten, wenn der Verstorbene Glied der evangelischen Kirche war. Es kann in Ausnahmefällen auch dann gewährt werden,
 - a) wenn bei einem Ausgetretenen der Pastor zuverlässig weiß, daß der Verstorbene nur durch den Tod an seinem Wiedereintritt in die Kirche gehindert wurde;
 - b) wenn bei einem Glied eines anderen christlichen Bekenntnisses der zuständige Geistliche den Verstorbenen zwar beerdigen würde, aber an der Ausführung gehindert ist;
 - c) wenn bei einem Glied eines anderen christlichen Bekenntnisses der zuständige Geistliche das Begräbnis ablehnt, weil der Verstorbene evangelisch getraut wurde oder der evangelischen Erziehung seiner Kinder zustimmte.
4. Das kirchliche Begräbnis muß versagt werden, wenn der Verstorbene zwar Glied der evangelischen Kirche war, aber das Bekenntnis zu Jesus Christus offensichtlich verworfen oder öffentlich geschmäht hat, oder wenn er trotz ernster persönlicher Mahnung und Warnung in mutwilligem Ungehorsam gegen die Gebote Gottes verharrt hat. Der Pastor muß seinen Dienst auch dann versagen, wenn bei der Beerdigung eine Verkürzung des Inhaltes der Verkündigung gefordert wird.
5. Hat ein Gemeindeglied Selbstmord begangen, so muß sich die Gemeinde bußfertig fragen lassen, ob diese Sünde nicht auch ihre Schuld ist, weil sie es an Trost, Rat und Hilfe hat fehlen lassen. Wo das kirchliche Begräbnis eines Selbstmörders für zulässig erachtet wird, ist jedes Gepränge zu vermeiden.
6. Ungetaufte Kinder evangelischer Eltern können mit einer schlichten kirchlichen Handlung beerdigt werden.
7. Die Versagung des kirchlichen Begräbnisses gehört unter die Verantwortung des zuständigen Seelsorgers; er kann auch den Kirchgemeinderat hören. Gegen die Versagung kann beim Landessuperintendenten Einspruch erhoben werden.

In allen Fällen, in denen das kirchliche Begräbnis versagt werden muß, ist der Pastor verpflichtet, sich der Angehörigen seelsorgerlich anzunehmen. Er kann ihnen auf ihre Bitte hin Gottes Wort in einer häuslichen Andacht verkündigen, doch soll das nur im Kreise der Angehörigen und nicht im zeitlichen Zusammenhang mit der Bestattung geschehen.
8. Die Kirche gewährt ihr Glockengeläut als Zeichen des Gottesdienstes und des Gebetes nur dann, wenn ein kirchliches Begräbnis stattfindet.
9. Am Sonntag nach dem Begräbnis wird im Gemeindegottesdienst für die Trauernden Fürbitte getan. Den Toten befehlen wir der Barmherzigkeit Gottes in Christo.
10. Die Kirche erfüllt den Dienst der Verkündigung ebenso bei der Beerdigung wie bei der Feuerbestattung. Sie legt aber ihren Gliedern nahe, an der christlichen Sitte der Beerdigung festzuhalten.
11. Die Kirchgemeinde ehrt und pflegt ihren Friedhof als Gottesacker; sie läßt darum auch Sinnbilder sowie Inschriften unchristlichen oder sinnlosen Inhalts oder auch übertriebenen Aufwand nicht zu. Jedes Gemeindeglied kann dazu helfen, daß der Friedhof mit seinen Grabmalen und Sinnbildern ein Zeugnis des Glaubens sei, der in der Gemeinde lebendig ist. Eines Christen Grabmal soll schlicht und echt, seine Inschrift ein Zeugnis der Hoffnung sein. Das Kreuz als Zeichen der Überwindung des Todes und das Wort Gottes als das Wort vom ewigen Leben geben den Gräbern der Christen und dem Friedhof der Gemeinde das Gepräge.

IX. Vom Amt

1. Gott der Herr hat seiner Kirche das Amt gegeben, das die Versöhnung predigt. Durch dieses Amt, die Verkündigung des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente, wirkt der Heilige Geist rechten Glauben an Jesus Christus und sammelt die Gemeinde. Die öffentliche Predigt und Sakramentsverwaltung soll niemand ohne ordentliche Berufung ausüben.
2. Das Amt des Pastors wird in der Ordination durch die geordneten Organe der Kirche übertragen. Der Gemeindepastor sammelt und leitet die Gemeinde als ihr Hirte durch die Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sakramente. Er übt in solchem Dienst Seelsorge an der Gemeinde. Er tröstet die Angefochtenen und ruft die Fernen. Er hat die Aufgabe, falscher Lehre zu wehren, die Gemeinde vor Irrglauben und Verwirrung zu behüten und den Irrenden und Verführten in seelsorgerlicher Treue zurechtzuhalten. In dem allen erweist er sich als Diener des Wortes und darf darum weder eine andere Autorität an die Stelle des Wortes Gottes setzen, noch sich selbst über das Wort Gottes erheben. Er ist nicht Herr der Gemeinde, aber auch nicht ihr Werkzeug. Sein Dienst erfordert es, daß er treu für seine Gemeinde betet und ihr mit seinem ganzen Hause ein Vorbild ist.

Die Kirchenleitung trägt Verantwortung für eine Vielzahl von Gemeinden oder für ein ganzes Kirchengebiet. Sie sorgt für die Ausbildung und Fortbildung, für die Berufung und Amtsführung der Diener der Kirche. Sie wacht darüber, daß in der Kirche Recht und Ordnung, Aufsicht und Verwaltung dem geistlichen Aufbau der Gemeinde dienen. Die zum bischöflichen Dienst Berufenen ordnen die Pastoren und visitieren die Gemeinden. Sie sind Seelsorger der Pastoren. Sie wecken die Verantwortung der einzelnen Gemeinden füreinander und für den Dienst der ganzen Kirche.

Um die Lauterkeit der Verkündigung des Wortes und die rechte Verwaltung der Sakramente hat die ganze Gemeinde besorgt zu sein. Das gilt besonders dann, wenn Irrlehre in die Gemeinde eindringt und die Träger des Amtes dabei schuldig werden oder versagen. Es kann in Notfällen, vor allem in der Gefahr des Todes, auf Grund der heiligen Taufe Recht und Pflicht eines jeden Gliedes der Kirche sein, einzelne Aufgaben des Amtes auszuüben.

3. Das Amt des Wortes und der Gnadenmittel ist das eine und eigentliche Amt der Kirche. In Entfaltung dieses Amtes oder in Zuordnung zu ihm gibt es in der Kirche neben dem Amt des Pastors eine Fülle weiterer Ämter und Dienstleistungen, in denen die Gaben des Geistes zum Aufbau der Gemeinde wirksam werden. Dazu gehören die Ämter der Lehre, der Diakonie und der Gemeindeverwaltung, wie Lehrer der Kirche, Missionare und Evangelisten, Religionslehrer und -lehrerinnen, Katecheten und Lektoren, Organisten und Kantoren, Kirchenälteste und Kirchenpfleger, Diakone und Diakonissen, Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen, Mitarbeiter in den Werken der Kirche und alle anderen Helfer der Gemeinde. Alle Dienste in der Gemeinde haben, so verschieden ihre Aufgaben auch sind, dasselbe Ziel, daß das Wort Gottes Glauben wirkt, Liebe weckt und die Gemeinde baut.
4. Die Kirche ruft Männer und Frauen zu solcher Arbeit und rüstet sie zu. Jede Gemeinde muß darin ihre Aufgabe sehen, junge Menschen für den Dienst in der Kirche zu gewinnen. Sie wird um rechte Mitarbeiter beten und ihre Zurüstung mit ihrem Opfer tragen. Christliche Elternhäuser und eine lebendige junge Gemeinde können dazu helfen, die Freude für das Amt der Verkündigung und den Dienst der Liebe zu wecken.

X. Vom Dienst der Glieder der Gemeinde

1. Wo das Evangelium verkündigt und im Glauben angenommen wird, wächst Gemeinde, die zum Dienst bereit ist. Weil Christus sich für sie geopfert hat, ist all ihr Dienst Dankbarkeit. Die Glieder der Gemeinde empfangen täglich aus Gottes Hand geistliche Gaben und auch irdische Güter, wie Gesundheit des Leibes, Zeit und Geld. Dies alles vertraut Gott ihnen an, damit sie es als seine Haushalter verwalten. Ein Mensch bleibt nicht bei Christus, wenn er die Gaben, die Gott darreicht, für sich behält und seinen Bruder vergißt.
2. Ein Dienst, den die Gemeindeglieder einander schulden, ist die Teilnahme am Gottesdienst der Gemeinde. Gottes Wort hören, das Sakrament empfangen, Singen und Beten, erbetene Gaben willig darbringen, baut die Gemeinde auf und ist ein Zeugnis vor der Welt.
Das gottesdienstliche Leben bedarf der besonderen Mitwirkung von Gemeindegliedern: Chorgesang, Beteiligung an Schriftlesung und Gebet, Sammlung des Opfers und Dienste äußerer Ordnung. Ein guter Dienst am Leben der Gemeinde ist es auch, wenn sich Gemeindeglieder vor dem Gottesdienst unter dem Text der Predigt zur Fürbitte vereinen.
3. Die Glieder der Gemeinde sind füreinander verantwortlich. Gerade die geringsten ihrer Brüder, die Kranken und Alten, die Hilfsbedürftigen und Gefährdeten sind der Gemeinde anbefohlen. Gegenüber der grenzenlosen Liebe Jesu werden die Glieder der Gemeinde ständig aneinander schuldig. Sie können aber Vergebung empfangen, einander vergeben und neu dienen.
4. In der Gemeinde sind alle besonderen Gruppen und Arbeitskreise, in denen sich Gemeindeglieder sammeln und für ihren Dienst rüsten, miteinander verbunden. Männer-, Frauen- und Jugendwerk, Haus- und Bibelkreise, kirchlicher Besuchsdienst und die Sammlung des Opfers von Haus zu Haus sind Dienst in und an der Gemeinde und auf die Mitarbeit der Gemeindeglieder angewiesen.
5. Jeder Christ ist an dem Ort, an den er gestellt ist, ein Zeuge seines Herrn. In Ehe und Familie, Beruf und öffentlichem Leben bewährt sich sein Christenstand im Alltag. Hier wirkt sich der christliche Glaube für das Zusammenleben der Menschen ordnend und befreiend aus. Das Zeugnis der christlichen Wahrheit kann durch ein Versagen des Christen in seiner Lebensführung und seinem Verhalten zum Mitmenschen unglaubwürdig werden.
6. In ihrem Zeugnis und Dienst darf die Gemeinde diejenigen ihrer Glieder nicht vergessen, die sich ihr entfremdet haben. Die Gemeinde trägt schwer daran, daß viele in ihrem Bereich wohnen, die seit ihrer Taufe und Konfirmation keine Verbindung zur Gemeinde gefunden oder auch nur gesucht haben oder die ihr entfremdet worden sind. Es sollte keinen Gottesdienst in der Gemeinde geben, in dem ihrer nicht in der Fürbitte gedacht wird. Die Gemeinde soll sich unablässig darum bemühen, diese ihre Glieder in der persönlichen Begegnung zu fragen und zu suchen, sie durch das geschriebene oder gedruckte Wort zu rufen und ihnen im Dienst der christlichen Liebe besonders zu helfen. Die Gemeinde stirbt, wenn sie nicht missionierende Gemeinde ist.
7. Die Gemeinde wird ihr Augenmerk auch auf die Zustände des öffentlichen Lebens richten. Hier liegt vor allem für den Kirchgemeinderat eine wichtige Aufgabe vor.
Aber auch der Pastor und alle, die ein leitendes Amt in der Kirche haben, müssen bedenken, daß der Kirche ein Wächteramt gegeben ist. Die Gemeinde kann nicht an den Nöten und Aufgaben des Volkes vorbeileben. Es gehört zu ihrem missionarischen Auftrag, daß sie diese Nöte stellvertretend vor Gott bringt und in der klaren Verkündigung des Wortes zu heilen sucht.

8. Die Kirche kann ihre Aufgaben an der Welt nur dann recht erfüllen, wenn sich die Gemeinden und ihre Glieder zu gemeinsamem Dienst zusammenfinden. Mission unter Juden und Heiden, Volksmission und Evangelisation, Diasporahilfe, Innere Mission und Hilfswerk werden nur dann im Segen wirken, wenn die Glieder der Gemeinde in Fürbitte und Opfer daran mitarbeiten.
9. Als Glied seiner Gemeinde steht der einzelne Christ in der Gemeinschaft der ganzen Christenheit auf Erden. Die Gemeinde weiß sich mit den Gemeinden und Kirchen ihres Bekenntnisses in aller Welt verbunden und nimmt in gemeinsamen Aufgaben an ihrem Leben teil. Sie steht in ökumenischer Zusammenarbeit mit allen Kirchen, die einander helfen wollen, im Hören auf das Evangelium mehr und mehr in der Erkenntnis Jesu Christi zu wachsen. Mit der gesamten Christenheit wartet sie auf den Tag, an dem die Verheißung der einen Herde unter einem Hirten erfüllt sein wird.

XI. Vom Übertritt, von den Folgen des Austritts und von der Wiederaufnahme in die Kirche

1. Will ein Getaufter, der einem anderen christlichen Bekenntnis angehört, zur evangelisch-lutherischen Kirche übertreten, so wendet er sich an den Pastor, in dessen Gemeinde er wohnt. Der Pastor unterweist ihn in der Lehre der lutherischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Unterscheidungslehren und bereitet ihn dadurch auf die Zulassung zum heiligen Abendmahl vor. Der so Unterwiesene erklärt dem Pastor vor der Gemeinde oder vor Kirchenältesten, daß er in die evangelisch-lutherische Kirche übertreten will und nimmt an der Feier des heiligen Abendmahls teil. Damit ist der Übertritt zur evangelisch-lutherischen Kirche vollzogen.

Meint der Pastor in seelsorgerlicher Verantwortung nach Anhören des Kirchengemeinderates die Willenserklärung nicht annehmen zu können, so kann sich der Zurückgewiesene an den Landessuperintendenten wenden.

2. Wer sich nach den staatlichen Bestimmungen über den Austritt aus seiner Religionsgemeinschaft von der evangelisch-lutherischen Kirche lossagt, ohne sich einer anderen christlichen Kirche anzuschließen, mißachtet die Gaben, die Gott ihm in der Gemeinschaft der Kirche gegeben hat. Durch den Austritt verliert er das Recht zur Teilnahme am heiligen Abendmahl, die Befähigung zum Patenamtsamt und den Anspruch auf die kirchliche Trauung und ein kirchliches Begräbnis. Ebenso erlöschen das kirchliche Wahlrecht und andere kirchliche Rechte.

Auch wer die Treue zu seiner Kirche dadurch verletzt, daß er zu einer anderen christlichen Kirche oder Gemeinschaft übertritt, muß sich, vor Gott fragen, ob er durch seine Entscheidung nicht von der reinen Lehre des Evangeliums abfällt.

Erhält die Gemeinde von einem beabsichtigten Austritt oder Übertritt Kenntnis, so wird der Pastor oder ein von ihm beauftragter Helfer mit dem Betroffenen sprechen, damit niemand ohne persönlichen Hinweis auf den Ernst seiner Entscheidung bleibt.

3. Wer sich von der evangelisch-lutherischen Kirche durch Austritt losgesagt hat, kann auf seinen Antrag wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme erfolgt in der Gemeinde seines Wohnsitzes nach Beratung im Kirchengemeinderat durch den Pastor. Wird sie abgelehnt, so kann der Zurückgewiesene beim Landessuperintendenten gegen die Entscheidung Einspruch erheben. Widerspricht der Kirchengemeinderat durch ausdrücklichen Beschluß der Auffassung des Pastors, so geht die Entscheidung auf den Landessuperintendenten über.

Der Wiederaufnahme soll eine längere Wartezeit vorangehen. Sie gibt dem Wiederaufzunehmenden Gelegenheit, sich erneut am Leben der Gemeinde, vor allem am Gottesdienst, zu beteiligen. Die Kirche wird ihm während dieser Zeit durch seelsorgerliche Einzelgespräche oder durch eine Unterweisung im christlichen Glauben zu einer echten Entscheidung für ein christliches Leben helfen.

Die Wiederaufnahme erfolgt in Verbindung mit Beichte und Absolution und schließt die Zulassung zum heiligen Abendmahl in sich. Mit ihr gewinnt der Wiederaufgenommene auch alle anderen kirchlichen Rechte zurück.

Ein Erwachsener, der vor seinem Austritt noch nicht konfirmiert war, wird nach vorangegangener Unterweisung zum heiligen Abendmahl zugelassen. Bei der Wiederaufnahme von Kindern unter zwölf Jahren genügt die Erklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten. Die Kinder sind der christlichen Unterweisung zuzuführen.

4. Die Gemeinde hält für die in die Kirche Aufgenommenen Fürbitte. Sie vergißt in ihrer Fürbitte auch die nicht, die sich von ihr geschieden haben und geht ihnen mit seelsorgerlicher Liebe nach.

XII. Von der Zucht in der Gemeinde

1. Die Kirche Jesu Christi ist in dieser Welt ständig von den Mächten der Verführung, des Abfalls und der Lauheit bedroht. Darum muß die Gemeinde, die aus dem Evangelium lebt, Zucht üben. Solche Zucht will alle ihre Glieder im Gehorsam gegen Gottes Wort erhalten und festigen, vor Sünden bewahren und die Gefallenen wieder zurechtbringen. So wehrt die Gemeinde der Gefährdung ihres Lebens und wacht darüber, daß der Name Gottes nicht um ihretwillen in der Welt gelästert werde. Es gehört zu den Aufgaben aller kirchlichen Ordnung, auch diesem Ziel zu dienen.

2. Schon die Pflege guter kirchlicher Sitte hilft zur Zucht. Den Sonntag recht begehen, mit dem Kirchenjahr leben, auf christliche Hausordnung sehen, geselliges Leben gestalten und seinen Auswüchsen entgegenwirken — das alles kann, wenn es aus dem Hören auf das Wort Gottes erwächst, vor zuchtlosem Leben bewahren.

3. Gottes Wort mahnt, warnt und straft die Sünder und hilft ihnen zurecht. Die Seelsorge geht den Strauchelnden und Gefallenen nach. Notwendig ist es aber, daß sich nicht nur der Pastor des Gefährdeten annimmt, sondern daß ihm auch andere Gemeindeglieder mahnend und helfend zur Seite treten. Ziel dieser Bemühung ist es, den Bruder mit Mahnung und Zuspruch zur Erkenntnis seiner Sünden und zur Reue und Umkehr zu führen, damit er Vergebung der Sünden empfangen und einen neuen Anfang machen kann. Nur dort, wo dies nicht erreicht wird, nötigt die Sorge um ihre Glieder die Gemeinde dazu, an dem in der Sünde Verharrenden besondere Kirchenzucht zu üben.

4. Um dieser Zucht willen werden in bestimmten Fällen kirchliche Handlungen und kirchliche Rechte versagt. Diese Versagungen wollen nicht Verfehlungen und Versäumnisse menschlich strafen, sondern den Ernst der göttlichen Gebote vor Augen stellen. Sie haben das Ziel, die vorliegenden Hemmnisse zu beseitigen und dem Bruder zuzuhelfen.

5. Der Ausschluß vom Altarsakrament stellt das äußerste Mittel der Kirchenzucht dar. Die Teilnahme am Tisch des Herrn muß Gemeindegliedern versagt werden, die das Bekenntnis zu Jesus Christus offensichtlich verwerfen oder öffentlich schmähen, oder die trotz seelsorgerlicher Vermahnung in mutwilligem Ungehorsam gegen die Gebote verharren.

Die Versagung der Abendmahlsgemeinschaft gehört unter die Verantwortung des zuständigen Seelsorgers. Er kann vor der Notwendigkeit stehen, die Teilnahme am heiligen Abendmahl augenblicklich abzuraten oder zu verwehren. In allen anderen Fällen soll er vor seiner Entscheidung den Kirchengemeinderat anhören und sich mit seinem Landessuperintendenten beraten. Wer in dieser Weise von der Teilnahme am heiligen Abendmahl ausgeschlossen ist, verliert damit auch alle anderen kirchlichen Rechte; die Teilnahme an der Wortverkündigung der Kirche steht ihm offen. Die Gemeinde wird nicht aufhören, für ihn zu beten.

6. Wird für eine Sünde, die zum Ausschluß vom heiligen Abendmahl geführt hat, Vergebung begehrt und nach vorangegangenen Beichtgespräch gewährt, so wird mit dem Zuspruch der Absolution auch die Abendmahlsgemeinschaft wiederhergestellt.
7. Zu besonderer Wachsamkeit ist die Gemeinde gerufen, wenn Lehren bei ihr Eingang suchen oder in ihrer Mitte vorbereitet werden, die zu den Aussagen der Heiligen Schrift in einem offenkundigen Widerspruch stehen. Wenn Gemeindeglieder in Gefahr sind, dem Einfluß von Irrlehrern zu erliegen, ist jeder, der davon Kenntnis erhält, verpflichtet, ihnen brüderlich-seelsorgerlichen Beistand zu leisten und ihnen zu helfen, daß sie vor dem Abfall bewahrt und im Glauben gestärkt werden. Gemeindegliedern, die sich Irrlehrern anschließen, besonders denen, die an ihren sakramentalen Handlungen teilnehmen, oder die gar selbst für Irrlehren werbend eintreten, ist die Abendmahlsgemeinschaft zu versagen, wenn sie trotz seelsorgerlicher Belehrung und Warnung dabei beharren.

Alle Kirchenzucht zielt darauf hin, daß der in Zucht genommene Bruder wieder zum Evangelium und damit zur vollen Gemeinschaft der Gemeinde zurückfindet. Bei aller Zuchtübung müssen Pastor und Gemeinde dessen eingedenk bleiben, daß Gott sich die endgültige Reinigung seiner Kirche am Ende der Tage vorbehalten hat und daß auch schwerste Sünde dem, der sie aufrichtig bereut und Gottes Gnade begehrt, vergeben werden kann.

Handreichungen zur obigen Lebensordnung:

Zum Abschnitt I (Von der heiligen Taufe):

1. Der Vollzug der Taufe ist unabhängig von der Anmeldung der Geburt des Kindes beim Standesamt.
2. Ist die Geburt beim Standesamt angemeldet, wird bei der Taufanmeldung die standesamtliche Bescheinigung vorgelegt.
3. Die in das Taufregister und in die Taufbescheinigung eingetragenen Namen des Kindes müssen mit den im Geburtsregister des Standesamtes eingetragenen übereinstimmen.
4. Nach der Taufe wird den Angehörigen ein kirchlicher Ausweis gebührenfrei ausgehändigt. Bei Namensänderungen auf Grund standesamtlicher Beurkundungen ist ein neuer Ausweis gebührenfrei auszustellen. Jede weitere Ausfertigung ist gebührenpflichtig.
5. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Taufe erfüllt, so muß der für die Taufe zuständige Pastor auf Anfordern der Eltern einen Abmeldeschein ausfertigen, sofern diese einen anderen Pastor wünschen.
6. Wenn der zuständige Pastor die Gewährung der Taufe oder die Erteilung eines Abmeldescheines versagt oder einen Paten ablehnt, so kann Einspruch beim Landessuperintendenten erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.
7. Hat ein Pastor auf Grund eines Abmeldescheines ein Kind aus einer anderen Gemeinde getauft, so hat er dem zuständigen Pastor die für die Kirchenbucheintragung erforderlichen Mitteilungen zu machen.

Zum Abschnitt II (Vom Dienst der Gemeinde an ihrer Jugend):

1. Ein Kind kann in der Regel nur zum Konfirmandenunterricht zugelassen werden, wenn es bis zum 31. Juli des Konfirmationsjahres mindestens das 14. Lebensjahr vollendet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landessuperintendenten.
2. Gegen die Zurückstellung vom Konfirmandenunterricht, die Versagung eines Abmeldescheines oder der Konfirmation kann beim Landessuperintendenten Einspruch erhoben werden; dieser entscheidet endgültig. Das gleiche gilt für ähnliche strittige Fälle.
3. Zu den im Gegensatz zur Konfirmation stehenden Veranstaltungen gehört die Jugendweihe.

4. Über die erfolgte Konfirmation ist eine Bescheinigung im kirchlichen Ausweis zu erteilen.
5. Die Feier des silbernen und goldenen Konfirmationsgedächtnisses ist zu einer guten Sitte geworden, darf aber nicht zu einer Wiederholung der Konfirmationshandlung führen.

Zum Abschnitt V (Von der Beichte und Lossprechung):

1. Die Beichte kann auch in der Kirche gehalten werden.
2. Auf die Einzelbeichte soll schon im Konfirmandenunterricht nachdrücklich hingewiesen werden.
3. Findet die Beichte in einem Predigt-, Evangelisations- oder Ordinationsgottesdienst statt, so kann eine besondere Beichtvermahnung fortfallen, nicht aber das Beichtbekenntnis und die Absolution.

Zum Abschnitt VI (Zum heiligen Abendmahl):

1. Zum heiligen Abendmahl kann in der Regel nur zugelassen werden, wer konfirmiert ist.
2. Um in einer anderen Kirche Beichte und Feier des heiligen Abendmahles halten zu können, bedarf ein Pastor der Zustimmung des zuständigen Gemeindepastors.
3. Es ist erwünscht, daß jeder das heilige Abendmahl in seiner Gemeinde feiert.
4. Es ist anzustreben, daß die Abendmahlsgäste sich vorher rechtzeitig beim Pastor anmelden, und daß Listen der Abendmahlsgäste geführt werden.

Zum Abschnitt VII (Von christlicher Ehe und kirchlicher Trauung):

1. Trauungen am Sonnabend sollen möglichst vermieden werden.
2. Voraussetzung einer Trauung ist der Nachweis, daß die bürgerliche Eheschließung stattgefunden hat. Das gilt auch für Verlobte, die dem Ausland angehören.
3. Das Aufgebot denen, erfolgt in den Gemeinden, die Brautleute zur Zeit seiner Bestellung angehören. Der Pastor, bei dem das Aufgebot bestellt wird, hat die Zulässigkeit der Trauung zu prüfen und den Pastor der anderen Gemeinde um gleichzeitiges Aufgebot zu ersuchen. Dieser hat etwaige Trauungshindernisse dem ersten mitzuteilen. Das Aufgebot soll ein- bis dreimal stattfinden, in den hohen Festen am 2. Festtag.
4. Wird die Trauung von Brautleuten begehrt, von denen einer der römisch-katholischen Kirche angehört, so ist sie nur zulässig, wenn von beiden das schriftliche Versprechen abgegeben wird, daß die Kinder im evangelischen Bekenntnis erzogen werden. Doppeltrauungen sind unzulässig.
5. Das gleiche gilt für Trauungen von Angehörigen von Freikirchen.
6. Angehörige von Sekten können nur im Ausnahmefall mit Genehmigung des Landessuperintendenten getraut werden. Voraussetzung ist auch hier das Versprechen evangelischer Kindererziehung.
7. Die Trauung geschieht nach dem in der Landeskirche gültigen Formulare, auch dann, wenn ein nicht der Landeskirche angehöriger Pastor sie vornimmt.
8. Zur Trauung gehören in der Regel zwei Trauzeugen.
9. Die musikalischen Darbietungen müssen dem gottesdienstlichen Charakter der Trauung entsprechen.
10. Der Tag einer goldenen, diamantenen oder eisernen Hochzeit ist rechtzeitig dem Pastor anzuzeigen und von diesem dem Landesbischof mitzuteilen. Die vom Pastor zu haltende Andacht darf nicht eine Wiederholung der Trauung sein.
11. Die vollzogene Trauung ist den Eheleuten zu bescheinigen.

Zum Abschnitt VIII (Vom Sterben des Christen und vom christlichen Begräbnis):

1. Eine Bestattung darf nicht geschehen, bevor dem Pastor eine Bescheinigung des Standesbeamten über die erfolgte Eintragung in das Sterberegister vorgezeigt oder die polizeiliche Genehmigung der Bestattung nachgewiesen ist.

Sind Anhaltspunkte vorhanden, daß jemand eines nichtnatürlichen Todes gestorben ist oder ist die Leiche eines Unbekannten aufgefunden, so darf die Bestattung nur auf Grund schriftlicher Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes erfolgen.

2. Für die kirchliche Bestattung ist der Pastor des Bestattungsortes zuständig. Sind mehrere Pastoren am Ort, so entscheidet die Ordnung der Kirchgemeinde.
3. Bei Überführung einer Leiche in ein anderes Kirchspiel zur Bestattung bedarf es einer schriftlichen Mitteilung des zuständigen Pastors, daß keine Bedenken gegen eine kirchliche Bestattung bestehen.
4. Der Verlauf der kirchlichen Bestattungsfeier richtet sich nach dem Herkommen. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates. Vor Beginn der Trauerfeier muß der Sarg geschlossen sein.
5. Urnenbeisetzungen erfolgen in der Regel ohne Beteiligung der Kirche. Doch sind Ausnahmen gestattet bei Überführungen in die Heimat und in denjenigen Fällen, in denen den Angehörigen die Teilnahme an der kirchlichen Feier im Krematorium nicht möglich war.
6. Es ist nicht zulässig, aus Gründen der Kirchenzucht Bestattungen auf den frühen Morgen oder den späten Abend zu legen.
7. Bei einer kirchlichen Bestattung kann nach Anmeldung beim Pastor auch ein Nichtgeistlicher nach Abschluß der kirchlichen Feier reden, sofern sich seine Ansprache auf eine Würdigung des Toten beschränkt und nichts enthält, was dem christlichen Bekenntnis widerspricht. Kurze Widmungsworte bei Kranzniederlegungen sind unter diesen Voraussetzungen auch ohne Anmeldung gestattet. Eine Pflicht, nach Abschluß des kirchlichen Aktes noch zu bleiben, besteht für den Pastor nicht.
8. Bei einer Bestattung ohne kirchliche Mitwirkung werden Kirchen nicht zur Verfügung gestellt. Für Friedhofskapellen erläßt der Oberkirchenrat besondere Anordnungen.
9. Bei Versagen des kirchlichen Begräbnisses kann beim Landessuperintendenten Einspruch erhoben werden; seine Entscheidung ist endgültig. Er kann gegebenenfalls einen anderen Pastor mit der Bestattungsfeier beauftragen.

Zum Abschnitt XI (Vom Übertritt, von den Folgen des Austritts und von der Wiederaufnahme in die Kirche):

1. Der Übertritt in die evangelisch-lutherische Kirche ist nach erfolgter Unterweisung schriftlich vor dem Pastor zu erklären.

2. Der Übertritt ist in das Kirchenbuch (Konfirmandenregister) einzutragen. Dem Übergetretenen ist eine Bescheinigung auszustellen.
3. Der Übertritt kann der Gemeinde bekanntgegeben werden, gegebenenfalls mit Namensnennung.
4. Der Austritt aus der evangelisch-lutherischen Kirche kann auch durch Erklärung vor dem Pastor der Kirchgemeinde erfolgen. Der Ausgetretene erhält von diesem eine Bescheinigung seines Austrittes.
5. Für religionsunmündige Kinder wird der Austritt durch die Erziehungsberechtigten erklärt.
6. Es ist eine Liste der Kirchenaustritte vom Pastor zu führen. Wird dem Pastor bekannt, daß ein Ausgetretener in eine andere Gemeinde verzieht, so hat er den Pastor dieser Gemeinde zu benachrichtigen.
7. Ein Antrag auf Wiederaufnahme ist an den zuständigen Kirchgemeinderat zu richten. Wer einen Antrag auf Wiederaufnahme stellt, erhält vom Pastor darüber eine Bescheinigung und gibt seine Kirchenaustrittsbescheinigung zurück. Die erfolgte Wiederaufnahme ist im Taufregister und in der Liste der Ausgetretenen zu vermerken und dem Wiederaufgenommenen zu bescheinigen. Der Wiederaufgenommene erhält das aktive kirchliche Wahlrecht nach einem Jahr, das passive nach zwei Jahren zurück.

Zum Abschnitt XII (Von der Zucht in der Gemeinde):

1. Die kirchlichen Rechte (Patenschaftsrecht, Zulassung zum heiligen Abendmahl, aktives und passives Wahlrecht) werden Gemeindegliedern entzogen, die ein ihrer Erziehung unterstehendes Kind nicht taufen lassen oder der kirchlichen Jugendunterweisung (Christenlehre) nicht zuführen, die Kinder einer im Gegensatz zur Konfirmation stehenden Veranstaltung zuführen oder werbend dafür eintreten. Die kirchlichen Rechte können solchen Personen entzogen werden, die durch öffentliche Verhöhnung des Wortes Gottes oder der Kirche oder durch anstößigen Lebenswandel der Gemeinde Ärgernis geben. Eine Entziehung der kirchlichen Rechte kann auch bei solchen geschehen, die zwar ihren Austritt aus der Kirche nicht rechtsgültig erklären, aber durch ihr Verhalten einer Feindschaft gegen die Kirche unzweideutig Ausdruck verleihen.
2. Die Rechtsentziehung geschieht durch den Pastor nach Anhörung des Kirchgemeinderates. Ihr soll eine seelsorgerliche Vermahnung vorausgehen; sie ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, aber nicht öffentlich zu verkündigen. Bei Einspruch des Betroffenen entscheidet der Landessuperintendent endgültig. Die kirchlichen Rechte werden wieder verliehen, wenn die versäumte kirchliche Pflicht nachgeholt bzw. das Ärgernis beseitigt und eine Rückwendung zur Kirche erfolgt ist.